

**Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die
Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)
in der Neufassung vom 02.06.2016**

Veröffentlicht am 22.06.2016 im Nds. MBl. Nr. 24/2016, S. 677 f.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 50 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 18.02.2016 (Nds. GVBl. Nr. 2/2016, S. 50 ff.).
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) nicht erfasst werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis (Anlage)

Nr.	Gebührenggegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
I.	Zulassung von Rundfunkveranstaltern	
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	50 bis 1.000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 31 Abs. 6 RStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2.000 bis 14.000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 25 RStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2.000 bis 5.000
4.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 7 Abs. 1 NMedienG (vereinfachtes Zulassungsverfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
7.	Entscheidung über die rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV	250 bis 500
8.	Aufhebung der Befristung einer Zulassung nach § 58 Satz 2 NMedienG	250 bis 5.000
II.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
1.	Zuweisung terrestrischer Frequenzen	
1.1	Im Fernsehen	1.000 bis 10.000
1.2	Im Hörfunk	500 bis 10.000
1.3	gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 NMedienG	50 bis 250
1.4	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
2.	Zuweisung eines Kabelkanals für lokales oder regionales Fernsehen	500 bis 5.000
3.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250

III.	Aufsichtsmaßnahmen	
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 8 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2.500
3.	Beanstandung und Anordnung gemäß § 11 Abs. 3 NMedienG oder Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 2 bis 4 RStV	250 bis 2.500
4.	Untersagung der Verbreitung des Programms oder Angebots gemäß § 11 Abs. 4 NMedienG	1.000
5.	Anordnung der Verbreitung der vollziehbaren Beanstandung gemäß § 11 Abs. 5 NMedienG	100
6.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
7.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500
8.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
9.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500
10.	Im vereinfachten Zulassungsverfahren (§ 7 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühren
11.	Im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
IV.	Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen	
1.	Auswahlentscheidung über die Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 2 NMedienG	500 bis 1.500 pro Programm
2.	Anordnung der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 5 NMedienG	100 bis 250
V.	Ausnahmeentscheidungen	
1.	Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50
2.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 NMedienG	100 bis 1.000